

**AviAlliance GmbH
Düsseldorf**

Testatsexemplar

Jahresabschluss für das Geschäftsjahr
vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025
sowie Bestätigungsvermerk des unabhängigen
Abschlussprüfers

Inhaltsübersicht

Jahresabschluss

Bilanz

Gewinn- und Verlustrechnung

Anhang

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited (DTTL), ihr weltweites Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und ihre verbundenen Unternehmen (zusammen die „Deloitte-Organisation“). DTTL (auch „Deloitte Global“ genannt) und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sowie ihre verbundenen Unternehmen sind rechtlich selbstständige und unabhängige Unternehmen, die sich gegenüber Dritten nicht gegenseitig verpflichten oder binden können. DTTL, jedes DTTL-Mitgliedsunternehmen und verbundene Unternehmen haften nur für ihre eigenen Handlungen und Unterlassungen und nicht für die der anderen. DTTL erbringt selbst keine Leistungen gegenüber Kunden. Weitere Informationen finden Sie unter www.deloitte.com/de/UeberUns.

Aktiva	31.12.2025 EUR	Vorjahr TEUR
A. Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
Entgeltlich erworbene Lizenzen	29.039,00	34
II. Sachanlagen		
Betriebs- und Geschäftsausstattung	381.599,00	51
III. Finanzanlagen		
Anteile an verbundenen Unternehmen	973.588.683,31	925.849
	<u>973.999.321,31</u>	<u>925.934</u>
B. Umlaufvermögen		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	15.200,22	18
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	47.205.418,12	44.221
davon gegen Gesellschafter:		
TEUR 720 (Vorjahr: TEUR 1.243)		
3. Sonstige Vermögensgegenstände	134.193.439,72	155.344
	<u>181.414.058,06</u>	<u>199.583</u>
II. Guthaben bei Kreditinstituten	6.688.899,20	55.530
	<u>188.102.957,26</u>	<u>255.113</u>
C. Rechnungsabgrenzungsposten	671.357,36	699
	<u>1.162.773.635,93</u>	<u>1.181.746</u>

Passiva	31.12.2025 EUR	Vorjahr TEUR
A. Eigenkapital		
I. Gezeichnetes Kapital	50.000.000,00	50.000
II. Kapitalrücklage	271.773.208,68	271.773
III. Gewinnvortrag	32.743.347,62	32.744
	<u>354.516.556,30</u>	<u>354.517</u>
B. Rückstellungen		
1. Rückstellungen für Pensionen	779.683,00	840
2. Steuerrückstellungen	7.824.565,32	7.825
3. Sonstige Rückstellungen	10.244.330,24	10.390
	<u>18.848.578,56</u>	<u>19.055</u>
C. Verbindlichkeiten		
1. Anleihen	2.104.000,00	1.132
davon Genussrechtskapital:		
TEUR 2.104 (Vorjahr: TEUR 1.132)		
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr:		
TEUR 1.134 (Vorjahr: TEUR 1.132)		
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	331.108,33	668
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr:		
TEUR 331 (Vorjahr: TEUR 668)		
3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	786.857.765,46	806.217
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr:		
TEUR 65.732 (Vorjahr: TEUR 85.091)		
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr:		
TEUR 721.126 (Vorjahr: TEUR 721.126)		
davon gegenüber Gesellschafter:		
TEUR 63.496 (Vorjahr: TEUR 82.974)		
4. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit	200,30	0
denen ein Beteiligungsverhältnis besteht		
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr:		
TEUR 0 (Vorjahr: TEUR 0)		
5. Sonstige Verbindlichkeiten	115.426,98	157
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr:		
TEUR 115 (Vorjahr: TEUR 157)		
davon aus Steuern:		
TEUR 98 (Vorjahr: TEUR 117)		
	<u>789.408.501,07</u>	<u>808.174</u>
	<u>1.162.773.635,93</u>	<u>1.181.746</u>

AviAlliance GmbH, Düsseldorf**Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2025**

	2025 EUR	Vorjahr TEUR
1. Umsatzerlöse	6.672.336,61	3.262
2. Sonstige betriebliche Erträge	240.629,23	945.606
davon Erträge aus der Währungsumrechnung: TEUR 8 (Vorjahr: TEUR 0)		
3. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	7.620,66	5
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	197.253,37	0
4. Personalaufwand		
a) Gehälter	9.177.768,23	11.782
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung davon für Altersversorgung: TEUR 260 (Vorjahr: TEUR 127)	1.011.091,09	850
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegen- stände des Anlagevermögens und Sachanlagen	69.750,82	39
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen	7.853.588,09	13.434
davon Aufwendungen aus der Währungsumrechnung: TEUR 4 (Vorjahr: TEUR 5)		
7. Erträge aus Beteiligungen	132.384.734,43	57.785
davon aus verbundenen Unternehmen: TEUR 132.385 (Vorjahr: TEUR 57.785)		
8. Erträge aus Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	0,00	13.807
davon aus verbundenen Unternehmen: TEUR 0 (Vorjahr: TEUR 13.807)		
9. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	4.718.906,17	8.143
davon aus verbundenen Unternehmen: TEUR 1.230 (Vorjahr: TEUR 1.828)		
10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	28.236.226,27	49.246
davon an verbundene Unternehmen: TEUR 27.129 (Vorjahr: TEUR 47.776) davon Vergütung für die Überlassung von Genuss- rechtskapital: TEUR 99 (Vorjahr: TEUR 215)		
11. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	0,00	0
12. Ergebnis nach Steuern	97.463.307,91	953.247
13. Sonstige Steuern (Vorjahr: Ertrag)	75.045,10	-17
14. Aufgrund eines Gewinnabführungsvertrags abgeführter Gewinn (-)	97.388.262,81	953.264
15. Jahresüberschuss	0,00	0

AviAlliance GmbH, Düsseldorf

Registergericht: Amtsgericht Düsseldorf

Handelsregisternummer: HRB 76408

Anhang für das Geschäftsjahr 2025**A. Allgemeines**

Der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 ist nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches für Kapitalgesellschaften sowie des GmbHG aufgestellt. Die Gewinn- und Verlustrechnung wird nach dem Gesamtkostenverfahren in Staffelform (§ 275 Abs. 2 HGB) aufgestellt.

Die AviAlliance GmbH (Amtsgericht Düsseldorf, HRB 76408) ist eine kleine Kapitalgesellschaft im Sinne von § 267 Abs. 1 HGB. Unabhängig von den gesetzlichen Bestimmungen hat die Gesellschaft gemäß Absatz 6.1 des Gesellschaftsvertrags einen Lagebericht aufzustellen. Per Gesellschafterbeschluss vom 5. Dezember 2025 verzichtet die Gesellschaft gemäß § 264 Abs. 1 Satz 4 HGB auf die Aufstellung eines Lageberichts.

Die Gewinn- und Verlustrechnung wird nach dem Gesamtkostenverfahren in Staffelform (§ 275 Abs. 2 HGB) aufgestellt.

Die Gliederung des Jahresabschlusses erfolgt nach den §§ 266 und 275 HGB sowie § 42 GmbHG.

Von den Erleichterungsvorschriften der §§ 286 Abs. 4 und 288 Abs. 1 HGB wird Gebrauch gemacht.

B. Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze**Anlagevermögen**

Die entgeltlich erworbenen immateriellen Vermögensgegenstände betreffen Lizenzen. Sie sind zu Anschaffungskosten, vermindert um planmäßige lineare und gegebenenfalls außerplanmäßige Abschreibungen, bewertet. Die Nutzungsdauer beträgt drei Jahre.

Die Sachanlagen sind zu Anschaffungskosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen, angesetzt. Die Abschreibungen sind nach der linearen Methode unter Berücksichtigung der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer (drei bis 13 Jahre) vorgenommen worden.

Vermögensgegenstände mit Anschaffungskosten bis EUR 250,00 werden sofort als Aufwand erfasst. Vermögensgegenstände mit Anschaffungskosten von EUR 250,00 bis EUR 800,00 werden aktiviert und sofort abgeschrieben. Vermögensgegenstände mit Anschaffungskosten über EUR 800,00 werden nach der linearen Methode unter Berücksichtigung der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer (drei bis 13 Jahre) abgeschrieben.

Die Finanzanlagen sind höchstens zu Anschaffungskosten oder dem niedrigeren beizulegenden Zeitwert bewertet. Zur Beurteilung, ob bei Finanzanlagen gemäß § 253 Abs. 3 Satz 3 HGB außerplanmäßige Abschreibungen auf den niedrigeren beizulegenden Zeitwert erforderlich sind, wird jeweils das Ertragswertverfahren angewendet. Außerplanmäßige Abschreibungen werden bei voraussichtlich dauernder Wertminderung vorgenommen.

Umlaufvermögen

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind zum Nennwert angesetzt.

Die Guthaben bei Kreditinstituten werden zum Nominalwert angesetzt.

Als aktiver Rechnungsabgrenzungsposten sind Ausgaben vor dem Abschlussstichtag angesetzt, soweit sie Aufwand für einen bestimmten Zeitraum nach diesem Zeitpunkt darstellen.

Eigenkapital

Das gezeichnete Kapital ist zum Nennbetrag bilanziert.

Die Kapitalrücklage ist mit TEUR 271.773 unverändert zum Vorjahr.

Rückstellungen

Bereits im Geschäftsjahr 2017 wurde die betriebliche Altersvorsorge der AviAlliance-Gruppe modernisiert und von einem leistungsorientierten in ein beitragsorientiertes Modell umgewandelt. Sämtliche aktive Mitarbeiter wechselten im Zeitpunkt der Umstellung in das beitragsorientierte Modell, während ausgeschiedene Mitarbeiter und Rentner im leistungsorientierten Modell verblieben.

Die Pensionsrückstellungen wurden nach versicherungsmathematischen Grundsätzen gemäß der Projected Unit Credit Methode (PuC-Methode) berechnet. Dabei sind der Rententrend mit 1,0 % p.a. für die laufenden Leistungen der Versorgungszusagen, der Gehaltstrend mit 3,0 % p.a. sowie die Steigerung der Beitragsbemessungsgrenze mit 3,0 % p.a. berücksichtigt. Es wurde nach § 253 Abs. 2 HGB wie im Vorjahr der durchschnittliche Marktzinssatz der letzten zehn Jahre verwendet (Bundesbankzins), der sich bei einer angenommenen Restlaufzeit von 15 Jahren ergibt und der zum 31. Dezember 2025 2,06 % p.a. beträgt. Es wurden die Richttafeln 2018 G von Prof. Dr. Klaus Heubeck zugrunde gelegt. Erfolge aus der Änderung des Abzinsungssatzes werden im Zins- und damit im Finanzergebnis ausgewiesen. Der Unterschiedsbetrag zwischen dem Ansatz der Rückstellungen nach Maßgabe des entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatzes aus den vergangenen zehn Geschäftsjahren und dem Ansatz der Rückstellungen nach Maßgabe des entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatzes aus den vergangenen sieben Geschäftsjahren nach § 253 Abs. 6 HGB beläuft sich auf TEUR -53 (Vorjahr: TEUR -21).

Die sonstigen Rückstellungen werden in Höhe des Erfüllungsbetrags angesetzt, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist. Bei der Bewertung des Erfüllungsbetrags wurde eine Kostensteigerung berücksichtigt. Die sonstigen Rückstellungen mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr werden mit fristadäquaten Zinssätzen abgezinst, die von der Deutschen Bundesbank bekannt gegeben worden sind.

Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten sind mit dem Erfüllungsbetrag passiviert. Verbindlichkeiten in Fremdwährung gemäß § 256a HGB werden zunächst mit dem Devisenkassamittelkurs zum Zeitpunkt der Ersteinbuchung und am Abschlussstichtag mit dem Devisenkassamittelkurs am Bilanzstichtag bewertet.

Gewinn- und Verlustrechnung

Die Umsatzerlöse werden im Zeitpunkt der Leistungserbringung erfasst.

Die Erträge und Aufwendungen in der Gewinn- und Verlustrechnung werden periodengerecht erfasst.

C. Erläuterungen zum Jahresabschluss

Aktiva

Im Geschäftsjahr haben sich die Finanzanlagen wie folgt geändert.

Zu der bestehenden Beteiligung in Höhe von 50,00002 % an der Athens International Airport S.A., Spata/Griechenland hat die AviAlliance GmbH im Rahmen eines vierjährigen „Dividend Reinvestment Programs“ neu ausgegebene Aktien erworben und somit ihre Anteile auf 50,18644 % erhöht. Die Beteiligung wird unter den Anteilen an verbundenen Unternehmen mit den Anschaffungskosten in Höhe von TEUR 479.681 (Vorjahr: TEUR 432.181) ausgewiesen.

Entsprechend des Gesellschafterbeschlusses vom 31. Januar 2025 hat die AviAlliance GmbH eine Einlage in Kapitalrücklage ihres verbundenen Unternehmens Airport Partners GmbH, Düsseldorf, in Höhe von TEUR 240 getätigt. Die Anschaffungskosten haben sich entsprechend auf TEUR 94.916 (Vorjahr: TEUR 94.676) erhöht.

Vermögensgegenstände, die ausschließlich der Deckung der Pensionsverpflichtungen dienen und dem Zugriff aller übrigen Gläubiger entzogen sind (Deckungsvermögen), wurden mit dem beizulegenden Zeitwert bewertet und mit dem Erfüllungsbetrag der entsprechenden Pensionsrückstellungen in Höhe von TEUR 1.879 (Vorjahr: TEUR 1.921) saldiert. Die Anschaffungskosten der verrechneten Vermögensgegenstände betragen TEUR 989 (Vorjahr: TEUR 989), der beizulegende Zeitwert der Vermögenswerte beläuft sich auf TEUR 1.228 (Vorjahr: TEUR 1.178). Soweit die Pensionsverpflichtungen den beizulegenden Zeitwert übersteigen, wird der Überhang als Pensionsrückstellungen TEUR 650 (Vorjahr: TEUR 743) passiviert. Soweit der beizulegende Zeitwert den Wert der korrespondierenden Verpflichtung übersteigt, wird der Überhang als Unterschiedsbetrag aus Vermögensverrechnung aktiviert. Der beizulegende Zeitwert resultiert aus Anteilen an Publikumsfonds und entspricht dem Marktwert am Bilanzstichtag. Die Zinsaufwendungen aus der Aufzinsung der Pensionsverpflichtung sowie der Änderung des Rechnungszinssatzes betragen TEUR 33 (Vorjahr: TEUR 34).

Bei der Gesellschaft ist im Geschäftsjahr aufgrund des über den Anschaffungskosten zum beizulegenden Zeitwert bilanzierten Deckungsvermögens ein abführungsgesperter Betrag in Höhe von TEUR 239 (Vorjahr: TEUR 189) entstanden. Diese sog. Abführungssperre greift insoweit nicht, als frei verfügbare Rücklagen zur Verfügung stehen. Die frei verfügbare Kapitalrücklage gemäß § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB beträgt TEUR 271.773. Die Forderungen gegen verbundene Unternehmen in Höhe von TEUR 47.205 (Vorjahr: TEUR 44.221) bestehen aus Ergebnisabführungsforderungen in Höhe von TEUR 14.455 (Vorjahr: TEUR 8.285), aus Cash-Pooling-Forderungen in Höhe von TEUR 30.674 (Vorjahr: TEUR 34.088), aus Forderungen aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von TEUR 1.112 (Vorjahr: TEUR 210), aus Zinsforderungen in Höhe von TEUR 275 (Vorjahr: TEUR 412) und sonstigen Forderungen in Höhe von TEUR 690 (Vorjahr: TEUR 1.226).

Die sonstigen Vermögensgegenstände enthalten im Wesentlichen kurzfristig festangelegte Termingelder in Höhe von TEUR 134.000 (Vorjahr: TEUR 155.000).

Liquide Mittel bestehen aus Guthaben auf Girokonten. Zum Bilanzstichtag betrugen die Tagesgeldanlagen TEUR 0 (Vorjahr: TEUR 52.000).

Passiva

Das gezeichnete Kapital beträgt unverändert TEUR 50.000, die Kapitalrücklage beträgt unverändert TEUR 271.773. Zum 31. Dezember 2025 wird unverändert zum Vorjahr ein Gewinnvortrag von TEUR 32.744 innerhalb des Eigenkapitals in der Bilanz ausgewiesen.

Bei den Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen handelt es sich im Wesentlichen um Darlehen der mittelbaren Gesellschafterin in Höhe von TEUR 721.126 (Vorjahr: TEUR 721.126), um Verbindlichkeiten aus dem Cash-Pooling in Höhe von TEUR 27.597 (Vorjahr: TEUR 41.280) sowie um Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von TEUR 545 (Vorjahr: TEUR 547), um Verbindlichkeiten aus Ergebnisabführungen in Höhe von TEUR 37.388 (Vorjahr: TEUR 43.264) und um sonstige Verbindlichkeiten in Höhe von TEUR 49 (Vorjahr: TEUR 0).

Kreditlinien

Im Geschäftsjahr 2020 hat die AviAlliance GmbH eine Kreditlinie mit der UniCredit Bank AG, München, über insgesamt TEUR 50.000 abgeschlossen. Die ursprünglich dreijährige Laufzeit wurde aufgrund einer vertraglichen Verlängerungsoption bis zum 28. August 2025 verlängert. Die Kreditlinie ist am 28. August 2025 ausgelaufen.

Es besteht ein Mietaval in Höhe von TEUR 175.

Haftungsverhältnisse und sonstige finanzielle Verpflichtungen

Im Rahmen eines Finanzmittelausgleichs (Cash-Pooling) zwischen den verbundenen Unternehmen (Sitz: jeweils Düsseldorf) AviAlliance GmbH, HAP Hamburg Airport Partners GmbH & Co. KG, World Airport Partners Management GmbH sowie World Airport-Partners GmbH & Co. KG besteht eine Mithaftung für die von den beteiligten Gesellschaften getätigten Mittelaufnahmen. Die Haftung jeder Gesellschaft ist begrenzt auf die Summe ihrer Debet-Einlagen (Debettagesalden sowie Einzelposten) der letzten zehn Bankarbeitstage vor Kündigung des Cash-Poolings. Das Cash-Pooling ist zum Stichtag nicht gekündigt. Vor diesem Hintergrund schätzen wir die Wahrscheinlichkeit der Inanspruchnahme als gering ein. Erkennbare Anhaltspunkte, die eine andere Beurteilung erforderlich machen würden, liegen uns bis zum Zeitpunkt der Jahresabschlussaufstellung nicht vor.

Die sonstigen finanziellen Verpflichtungen beinhalten Verpflichtungen aus Miet- und Leasingverträgen. Es besteht ein Mietvertrag betreffend den Unternehmenssitz Klaus-Bungert-Straße, Düsseldorf, der sich nach Ablauf einer fest vereinbarten Laufzeit von 60 Monaten jeweils um ein Jahr verlängert, wenn nicht zwölf Monate vorher gekündigt wurde. Die Festlaufzeit des Mietvertrags wurde nach einem Vermieterwechsel neu vereinbart. Der Mietvertrag hat noch eine Laufzeit bis zum 31. Oktober 2034. Aus dem Mietvertrag resultiert ein monatlicher Mietzins von TEUR 52 bis zum 31. Oktober 2026. Danach beträgt der monatliche Mietzins TEUR 49. Darüber hinaus wurde vereinbart, dass der Vermieter in den Jahren 2026 bis 2033 den Monat November jeweils als grundmietfreie Zeit gewährt. Bis zum Ende der Laufzeit des Mietvertrags stellen sich die Verpflichtungen wie folgt dar:

	TEUR
Geschäftsjahr	
2026	572
2027	546
2028	546
2029	546
2030	546
2031	546
2032	546
2033	546
2034	490
	<u>4.884</u>

Daneben bestehen Leasingverpflichtungen für Pkw für das Geschäftsjahr 2026 in Höhe von TEUR 63 (Vorjahr: TEUR 88).

Gewinn- und Verlustrechnung

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen enthalten überwiegend Aufwendungen für das laufende Geschäft (z.B. Miete, Beratungskosten, Akquisitionsvorhaben).

Die sonstigen Zinsen und ähnlichen Erträge enthalten im Wesentlichen Zinserträge aus den Termingeld- und Tagesgeld-Anlagen bei Kreditinstituten in Höhe von TEUR 3.481 (Vorjahr: TEUR 6.179).

Die Zinsen und ähnlichen Aufwendungen enthalten im Wesentlichen die Zinsen auf die Darlehen der mittelbaren Gesellschafterin in Höhe von TEUR 26.381.

Der Zinsaufwand aus der Pensionsverpflichtung beträgt TEUR 33 (Vorjahr: TEUR 34). Der Ertrag aus dem Pensionsvermögen beläuft sich auf TEUR 50 (Vorjahr: TEUR 173). Der Saldo aus verrechnetem Zinsaufwand und Pensionsvermögensertrag beträgt TEUR 17 (Vorjahr: Aufwand von TEUR 139) und wird im Zinsergebnis ausgewiesen.

D. Ergänzende Angaben

Aus der Bewertung von Vermögensgegenständen gemäß § 253 Abs. 1 Satz 4 HGB zum beizulegenden Zeitwert resultieren ausschüttungs- und abführungsgesperrte Beträge in Höhe von TEUR 239 (Vorjahr: TEUR 189). Dem steht eine frei verfügbare Kapitalrücklage von TEUR 271.773 gegenüber.

Die AviAlliance GmbH, Düsseldorf, ist gemäß § 290 i.V.m. § 292 Abs. 1 HGB von der Verpflichtung zur Aufstellung eines Konzernabschlusses befreit, da die AviAlliance GmbH und ihre Tochtergesellschaften in den Konzernabschluss des Public Sector Pension Investment Board, Montréal/Kanada, einbezogen werden, der den Konzernabschluss für den größten und kleinsten Kreis von Unternehmen aufstellt.

Der befreiende IFRS-Konzernabschluss des Public Sector Pension Investment Board kann auf der Homepage <https://www.investpsp.com/en/investment-performance/reports/> eingesehen werden und wird im Unternehmensregister offengelegt. Die vorgenannte Befreiung von der Aufstellungspflicht gilt nur unter der Voraussetzung der Einbeziehung in den Konzernabschluss und der Offenlegung des Konzernabschlusses.

Seit dem 1. Januar 2015 besteht eine steuerliche Organschaft mit der World Airport-Partners GmbH & Co. KG als Organträger.

Im Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2025 beschäftigte die Gesellschaft durchschnittlich 47 (Vorjahr: 47) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Zum 31. Dezember 2025 ist Gesellschafter die World Airport-Partners GmbH & Co. KG mit Sitz in Düsseldorf, eingetragen im HRA 23790 des Amtsgerichts Düsseldorf.

Düsseldorf, den 26. März 2026

AviAlliance GmbH

Die Geschäftsführung

Gerhard Schroeder

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die AviAlliance GmbH, Düsseldorf

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der AviAlliance GmbH, Düsseldorf, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2025 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2025 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Düsseldorf, den 26. März 2026

Deloitte GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

DocuSigned by:

5C96C519923D430...

André Bedenbecker
Wirtschaftsprüfer

DocuSigned by:

8B89BA0F44E541E...

Denise Rosenfeld
Wirtschaftsprüferin

Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

- (1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.
- (2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- (3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.
- (2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

- (1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.
- (2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

- (1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.
- (2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

- (1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.
- (2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

- (1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.
- (2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

- (1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.
- (2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.